Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1892

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 68070 — 5730/67

Bonn, den 19. Juni 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der EWG für

eine Verordnung des Rats über die gemeinsame Handelsregelung für Eieralbumin und Milchalbumin und zur Aufhebung der Verordnung Nr. 48/67/EWG.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 8. Juni 1967 dem Herrn Präsidenten des Rats der EWG übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen; die Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses nicht.

Mit einer alsbaldigen Verabschiedung des Kommissionsvorschlages durch den Rat kann gerechnet werden.

Zur Information wird gleichzeitg die von der Kommission der EWG zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Finanzen

Strauß

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung des Rats über die gemeinsame Handelsregelung für Eieralbumin und Milchalbumin und zur Aufhebung der Verordnung Nr. 48/67/EWG

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 14 Absatz (7), Artikel 28, 92 bis 94, 111 folgende und 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eieralbumin, das in Anhang II des Vertrags nicht aufgeführt ist, unterliegt — im Unterschied zu Eigelb — nicht den Agrarvorschriften des Vertrags.

Hieraus ergibt sich eine Lage, die die Wirksamkeit der gemeinsamen Agrarpolitik auf dem Eiersektor gefährden kann.

Um zu einer ausgewogenen Lösung zu gelangen, hat die Verordnung Nr. 48/67/EWG des Rats vom 7. März 1967 über die Einführung einer gemeinsamen Handelsregelung für Eieralbumin und Milchalbumin [1]) eine ähnliche Handelsregelung wie für Eier eingeführt. Diese Regelung ist auch auf Milchalbumin ausgedehnt worden, da dieses an die Stelle des Eieralbumins treten kann.

Durch die Verordnung Nr. .../67/EWG des Rats vom ... über die gemeinsame Marktorganisation für Eier wird vom 1. Juli 1967 an eine Regelung über einen einheitlichen Eiermarkt in der Gemeinschaft eingeführt. Diese Regelung bringt für Eier und Eigelb insbesondere einheitliche Abschöpfungen und einheitliche Erstattungen gegenüber den dritten Ländern für diese Erzeugnisse in unverändertem Zustand oder in der Form gewisser Verarbeitungserzeugnisse, zu welchen auch das Eiweiß gehört. Die Handelsregelung für Eiweiß muß der für Eier folgen, da die erstgenannten Erzeugnisse von den letztgenannten abhängen.

Die Preisbildung bei Eieralbumin erfolgt grundsätzlich nach Maßgabe der Eierpreise, die in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt verschieden sind. Um Wettbewerbsverzerrungen auf Grund dieser Verschiedenheit zu vermeiden, ist es notwendig, eine Einfuhrabgabe zu erheben, deren Betrag diese Ungleichheit beheben kann. Die geeignetste Methode zur Bestimmung des Betrags dieser Abgabe scheint die, ihn von dem Abschöpfungsbetrag für Eier in der Schale abzuleiten.

Es ist notwendig, verschiedene Koeffizienten vorzusehen, die der Aufmachung des Verarbeitungserzeugnisses Rechnung tragen.

Auf dem Weltmarkt ist der Eierpreis nicht der einzige Faktor, der — neben den Verarbeitungskosten — den Albuminpreis beeinflußt. Um die Wirksamkeit des Systems der Einfuhrabgaben zu gewährleisten, ist es notwendig, einen Zusatzbetrag vorzusehen, der der Abgabe hinzugefügt wird, wenn die Angebote auf dem Weltmarkt zu ungewöhnlichen Preisen erfolgen.

Es ist angebracht, in dem für ein ordnungsgemäßes Funktionieren der in der Verordnung Nr. .../67/EWG vorgesehenen Ausfuhrerstattungsregelung für Eier und des Systems der vorliegenden Verordnung erforderlichen Maß die Möglichkeit vorzusehen, die Inanspruchnahme des sogenannten aktiven Veredlungsverkehrs zu regeln und, soweit es die Marktlage erfordert, zu untersagen.

Dank der Einführung der Einfuhrabgabenregelung kann auf alle sonstigen Maßnahmen an den Außengrenzen der Gemeinschaft verzichtet werden. Die Errichtung eines einheitlichen Marktes in der Gemeinschaft erfordert ihrem Wesen nach die Beseitigung aller Hemmnisse des freien Verkehrs der betreffenden Waren an den Binnengrenzen der Gemeinschaft.

Der Übergang von der Regelung der Verordnung Nr. 48/67/EWG zu der sich aus dieser Verordnung ergebenden geänderten Regelung soll möglichst reibungslos vor sich gehen. Zu diesem Zweck können Übergangsmaßnahmen erforderlich werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Handel zwischen der Gemeinschaft und den dritten Ländern werden für folgende Waren Einfuhrabgaben erhoben:

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 44 vom 10. März 1967, S. 646/67

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 35.02	Albumine
ex A II	andere (als ungenießbare oder ungenießbar gemachte)
	a) Eieralbumin und Milchalbumin
	1. getrocknet (in Blättern, Flocken Kristallen, Pulver usw.)
	2. andere

Artikel 2

(1) Der Betrag der Abgabe bei der Einfuhr in die Gemeinschaft der einzelnen unter Artikel 1 fallenden Erzeugnisse ist gleich dem gemäß Artikel 4 Absatz (1) der Verordnung Nr. .../67/EWG festgesetzten Abschöpfungsbetrag für Eier in der Schale, der mit dem in Artikel 3 genannten Koeffizienten für das betreffende Erzeugnis multipliziert wird.

(2) Die Einfuhrabgaben werden im voraus für jeweils drei Monate nach dem Verfahren des Artikels 16 der Verordnung Nr. .../67/EWG festgesetzt.

Artikel 3

Die Koeffizienten für die unter Artikel 1 fallenden Erzeugnisse werden nach dem Verfahren des Artikels 16 der Verordnung Nr. .../67/EWG in der Weise festgesetzt, daß entsprechend dem in Artikel 5 Absatz (1) zweiter Gedankenstrich der Verordnung Nr. .../67/EWG bestimmten Verhältnis der Komplementärwert zu den für Eigelb festgesetzten Koeffizienten festgestellt wird.

Artikel 4

Wird auf dem Markt der Gemeinschaft eine erhebliche Preiserhöhung festgestellt und ist damit zu rechnen, daß diese Lage andauert und zu Marktstörungen führt, oder führt sie tatsächlich zu Marktstörungen, so können die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden.

Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages die allgemeinen Vorschriften für die Anwendung dieses Artikels.

Artikel 5

(1) Es wird ein Einschleusungspreis für die unter Artikel 1 fallenden flüssigen oder gefrorenen Erzeugnisse sowie ein Einschleusungspreis für die unter Artikel 1 fallenden getrockneten Erzeugnisse festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt auf der Grundlage des für Eier in der Schale nach Artikel 7 Absatz (2) der Verordnung Nr. .../67/EWG festgesetzten Einschleusungspreises unter Berücksichtigung der in Artikel 3 genannten Koeffizienten und der Verarbeitungskosten.

(2) Die Einschleusungspreise werden für einen Zeitraum von drei Monaten im voraus festgesetzt.

(3) Fällt der Angebotspreis frei Grenze unter den Einschleusungspreis des betreffenden Erzeugnisses, so wird die Einfuhrabgabe auf dieses Erzeugnis um einen Zusatzbetrag erhöht, der dem Unterschied zwischen dem Angebotspreis frei Grenze und dem Einschleusungspreis entspricht.

Die Einfuhrabgabe wird jedoch gegenüber den dritten Ländern, die bereit und in der Lage sind, die Garantie zu übernehmen, daß der tatsächliche Preis bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in und Herkunft aus ihrem Hoheitsgebiet nicht unter dem Einschleusungspreis des betreffenden Erzeugnisses liegt und jede Verkehrsverlagerung vermieden wird, nicht um den Zusatzbetrag erhöht.

(4) Der Angebotspreis frei Grenze wird für sämtliche Einfuhren aus allen dritten Ländern ermittelt.

Erfolgen jedoch aus einem oder mehreren dritten Ländern Ausfuhren zu außergewöhnlich niedrigen Preisen, die unter den von anderen dritten Ländern gehandhabten Preisen liegen, so wird ein zweiter Angebotspreis frei Grenze für Ausfuhren aus diesen anderen Ländern bestimmt.

(5) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 16 der Verordnung Nr. .../67/EWG erlassen.

Nach demselben Verfahren werden

— die Einschleusungspreise und

— gegebenenfalls die Zusatzbeträge

festgesetzt.

Artikel 6

(1) Soweit es für das reibungslose Funktionieren der gemeinsamen Marktordnung für Eier und dieser Verordnung erforderlich ist, kann der Rat, auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages, die Inanspruchnahme der Regelung des aktiven Veredelungsverkehrs für die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse, die zur Herstellung der in demselben Artikel genannten Erzeugnisse bestimmt sind, ganz oder teilweise ausschließen.

(2) Die Gemeinschaftsbestimmungen zur Regelung des aktiven Veredelungsverkehrs bei den unter Artikel 1 fallenden Erzeugnissen werden spätestens zum 1. Juli 1968 erlassen.

(3) Nach dem in Absatz (1) genannten Verfahren werden die Bestimmungen erlassen, die bis zum Inkrafttreten dieser Regelung in bezug auf folgendes zur Anwendung kommen:

a) den Ausbeutesatz für die Bestimmung der Menge der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse, die zur Herstellung der aus der Veredelung stammenden und ausgeführten Waren verwendet wurden,

b) für die Anwendung der Einfuhrabgabe die Bestimmung der Menge der verwendeten Erzeugnisse, die den bei der Veredelung anfallenden und im freien Verkehr befindlichen Waren entspricht.

(4) Als Regelung des aktiven Veredelungsverkehrs im Sinne dieses Artikels gelten sämtliche Bestimmungen, die die Bedingungen festlegen, unter denen Erzeugnisse aus dritten Ländern in der Gemeinschaft verarbeitet werden, die von den für sie geltenden Einfuhrabgaben befreit und zur Herstellung von für die Ausfuhr außerhalb der Gemeinschaft bestimmten Waren erforderlich sind.

Artikel 7

(1) Für die Klassifizierung der unter dieser Verordnung fallenden Erzeugnisse gelten die allgemeinen Vorschriften über die Auslegung und die besonderen Vorschriften über die Anwendung des gemeinsamen Zolltarifs; die Zollnomenklatur, die sich aus der Anwendung dieser Verordnung ergibt, wird in den gemeinsamen Zolltarif von dem Zeitpunkt an, von dem an dieser vollständig angewandt wird, übernommen.

(2) Unbeschadet gegenteiliger Bestimmungen dieser Verordnung oder vom Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages beschlossener abweichender Bestimmungen sind im Handel mit dritten Ländern untersagt:

a) die Erhebung von Zöllen oder Abgaben gleicher Wirkung;

b) die Anwendung mengenmäßiger Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung.

Artikel 8

(1) Im Binnenhandel der Gemeinschaft sind untersagt:

a) die Erhebung von Zöllen oder Abgaben mit gleicher Wirkung,

b) die Anwendung von Maßnahmen mit gleicher Wirkung wie mengenmäßige Beschränkungen.

(2) Zum freien Warenverkehr in der Gemeinschaft werden diejenigen in Artikel 1 genannten Erzeugnisse nicht zugelassen, zu deren Herstellung irgendwelche Erzeugnisse verwendet worden sind, die die in Artikel 9 Absatz (2) und 10 Absatz (1) des Vertrages genannten Bedingungen nicht erfüllen.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission teilen sich gegenseitig die zur Anwendung dieser Verordnung erforderlichen Angaben mit. Die Einzelheiten über die Mitteilung und die Weitergabe dieser Angaben werden nach dem Verfahren des Artikels 16 der Verordnung Nr. .../67/EWG bestimmt.

Artikel 10

Sollten Übergangsmaßnahmen erforderlich sein, um den Übergang von der durch die Verordnung Nr. 48/67/EWG eingeführten Regelung zu derjenigen dieser Verordnung zu erleichtern, so werden diese Maßnahmen nach dem Verfahren des Artikels 16 der Verordnung Nr. .../67/EWG erlassen. Sie sind bis spätestens 31. Dezember 1967 anwendbar.

Artikel 11

Diese Verordnung wird ab 1. Juli 1967 angewandt; die in Artikel 10 genannten Maßnahmen können jedoch schon ab ... [1]) angewendet werden.

Die Verordnung Nr. 48/67/EWG wird mit Wirkung vom 1. Juli 1968 an aufgehoben.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1]) ggf. Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung

Brüssel, den

Im Namen des Rats

Der Präsident

Begründung

Die Verordnung Nr. 48/67/EWG des Rats über die Einführung einer gemeinsamen Handelsregelung für Eieralbumin und Milchalbumin hat mit Wirkung vom 1. April 1967 an eine Handelsregelung geschaffen, die der für Eier geltenden entspricht. Die Bestimmungen dieser Verordnung hängen unmittelbar ab von den in der Verordnung Nr. 21 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Eier getroffenen Maßnahmen für den Handelsverkehr mit Eiern und Eigelb zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und den dritten Ländern.

Da durch die Verordnung Nr. .../67/EWG des Rats über die gemeinsame Marktorganisation für Eier vom 1. Juli 1967 an eine Regelung für einen einheitlichen Eiermarkt in der Gemeinschaft eingeführt wird, die für Eier und gewisse abgeleitete Erzeugnisse einheitliche Abschöpfungen und Erstattungen gegenüber dritten Ländern vorsieht, muß die Verordnung Nr. 48/67/EWG nach Maßgabe der neuen Bestimmungen der Verordnung Nr. .../67/EWG angepaßt werden, um die Verknüpfung der Regelung für Eier und abgeleitete Erzeugnisse und der Regelung für Eieralbumin und Milchalbumin zu gewährleisten.

Die Bestimmungen des Artikels 7 der Verordnung Nr. 48/67/EWG über Ausfuhrerstattungen sind im verfügenden Teil des Verordnungsvorschlages nicht wieder aufgenommen. Denn gemäß der Entschließung des Rats vom 27. Oktober 1966 über die finanzielle Verantwortung der Gemeinschaft für die landwirtschaftlichen Grunderzeugnisse, die zu nicht unter Anhang II fallenden Waren verarbeitet und nach dritten Ländern ausgeführt werden, sind die fraglichen Maßnahmen schon in der besonderen Bestimmung des Artikels 9 Absatz (1) der Verordnung Nr. .../67/EWG geregelt: diese Bestimmung sieht die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr nach dritten Ländern der unter Artikel 1 der genannten Verordnung fallenden Erzeugnisse in der Form von Waren der Tarifnummer ex 35.02 vor.